

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über Mindestanforderungen für den Schutz von Mastkälbern in Intensivhaltungen

KOM(89) 114 endg.; Ratsdok. 7648/89

368/89

KEP-AE-Nr.: 891702

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 5. Juli 1989 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBI. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Juni 1989 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

BEGRÜNDUNG

Die Entwicklung bestimmter Methoden der intensiven Tierhaltung hat in den letzten Jahren Sorge um das Wohlbefinden der betroffenen Tiere aufkommen lassen. Ein wichtiger Bereich ist in diesem Zusammenhang die Intensivhaltung von Mastkälbern.

In seiner EntschlieÙung vom 20. Februar 1987 über artgerechte Tierhaltung hat das Europäische Parlament die Kommission aufgefordert, Vorschläge für den Schutz von Mastkälbern in Intensivhaltungen auszuarbeiten. Diese Aufforderung wurde auf der Ratstagung "Landwirtschaft" am 26. September 1988 von dem holländischen und dem deutschen Landwirtschaftsminister wiederholt.

Die britische Regierung hat bereits Rechtsvorschriften über die Intensivhaltung von Mastkälbern erlassen, in anderen Mitgliedstaaten gelten diesbezüglich allgemeine Bestimmungen. Die Kalbfleischerzeugung ist eine wichtige Einkommensquelle in der Landwirtschaft, und zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen sind gemeinsame Vorschriften auf diesem Gebiet erforderlich.

Mit dem nachstehenden Vorschlag werden Mindestanforderungen für den Schutz von Mastkälbern in Intensivhaltungen festgelegt. Ausgegangen wird von derzeit anerkannten Haltungsmethoden und von der Empfehlung für die Rinderhaltung, die der Ständige Ausschuß des Europarats im Rahmen des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen ausgesprochen hat.

Es werden Stichprobenkontrollen durch die zuständige Behörde eines jeden Mitgliedstaats und die Kommission in den Intensivhaltungsbetrieben für die Kälbermast vorgeschrieben, und - wie vom Parlament gefordert - wird eine Regelung eingeführt, nach der die Kommission die Weitergabe von Informationen über eine tiergerechte Haltung von Mastkälbern an Erzeuger, Verbraucher und andere Beteiligte koordiniert.

Es ist ferner festgelegt, daß das Wohlbefinden von Mastkälbern in Intensivhaltungen Gegenstand nachhaltiger Forschungen sein und dem Rat und dem Parlament vor dem 1. Januar 1993 zusammen mit gegebenenfalls erforderlichen Vorschlägen ein Bericht zu diesem Thema vorgelegt werden soll.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES
über Mindestanforderungen für den Schutz
von Mastkälbern in Intensivhaltungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Sämtliche Mitgliedstaaten haben das Europäische Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen ratifiziert. Die Gemeinschaft hat dieses Übereinkommen mit dem Beschluß 78/923/EWG (3) genehmigt und die Genehmigungsurkunde hinterlegt.

Das Europäische Parlament hat die Kommission in seiner Entschliebung zu einer Politik zur Sicherung einer angemessenen Behandlung landwirtschaftlicher Nutztiere (4) aufgefordert, Vorschläge für Mindestanforderungen für den Schutz von Mastkälbern in Intensivhaltungen zu unterbreiten.

Kälber sind als lebende Tiere in der Liste der Erzeugnisse in Anhang II des Vertrages aufgeführt.

Die Intensivhaltung von Kälbern ist ein wesentlicher Bestandteil der Landwirtschaft. Sie ist eine Einkommensquelle für einen Teil der landwirtschaftlichen Bevölkerung. Unterschiede, die zu Wettbewerbsverzerrungen führen könnten, beeinträchtigen das reibungslose Funktionieren des Gemeinsamen Marktes bei Kälbern und Kalbfleischerzeugnissen.

(1)

(2)

(3) ABl. Nr. L 323 vom 17.11.1978, S. 12

(4) ABl. Nr. C 76 vom 23.03.1987, S. 185

Es erweist sich daher als notwendig, gemeinsame Mindestanforderungen für den Schutz von Mastkälbern in Intensivhaltungen festzulegen, um eine rationelle Entwicklung der Erzeugung zu gewährleisten und die Vollendung des Binnenmarktes für Kälber und Kalbfleischerzeugnisse zu unterstützen.

Es ist geboten, daß Behörden, Erzeuger, Verbraucher und andere Beteiligte über die Entwicklungen in diesem Bereich auf dem Laufenden gehalten werden. Die Kommission sollte diesbezügliche Informationsmaßnahmen und Forschungsvorhaben weiterhin unterstützen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die Intensivhaltung von Mastkälbern.

Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung sind :

1. Kälber : Rinder bis zum Alter von sechs Monaten;
2. Intensivhaltungen : Haltungsform, bei der Kälber unabhängig von ihren Muttertieren oder von Ammenkühen hauptsächlich mit Milch oder Milchaustauschfutter gemästet werden.

Artikel 3

1. Ab 1. Januar 1992 müssen alle für die Intensivhaltung neu erbauten Ställe und alle für die Intensivhaltung erstmals in Benutzung genommenen Ställe mindestens den nachstehenden Anforderungen genügen :

- a) Über acht Wochen alte Kälber dürfen nicht in Einzelbuchten gehalten oder in Ständen angebunden werden. Einzelbuchten- und Stände für Kälber bis zu acht Wochen müssen mindestens 80 cm breit sein und 180 cm lang sein.
 - b) Bei Gruppenhaltung müssen die Buchten je Kalb eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche von mindestens 2,0 m² aufweisen. Über acht Wochen alte Kälber dürfen nur während und nach der Fütterung für höchstens eine Stunde angebunden oder durch Halsrahmen festgehalten werden.
2. Die in Absatz 1 festgelegten Mindestanforderungen gelten ab 1. Januar 1999 für alle Arten der Intensivhaltung.

Artikel 4

Die Vorschriften des Anhangs können nach dem Verfahren des Artikels 10 geändert werden, um neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung zu tragen.

Artikel 5

Die Kommission trägt durch Errichtung eines entsprechenden Systems, einschließlich einer geeigneten Datenbank, dafür Sorge, daß sie Zugang zu allen wissenschaftlichen, technologischen und anderen relevanten Informationen im Zusammenhang mit der Intensivhaltung von Kälbern hat, und gibt diese Informationen an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und andere Interessenten weiter.

Artikel 6

Die Kommission legt dem Rat und dem Parlament vor dem 1. Januar 1994 einen Bericht über die angemessene Behandlung von Kälbern im Rahmen der Intensivhaltung sowie über die Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung vor. Zusammen mit diesem Bericht werden geeignete Vorschläge unterbreitet.

Artikel 7

1. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten kontrollieren die Intensivhaltungssysteme, um die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten.
2. Mit diesen Kontrollen werden jährlich 10 % der Intensivhaltungsbetriebe eines jeden Mitgliedstaats stichprobenartig erfaßt.
3. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten legen der Kommission jährlich vor dem letzten Arbeitstag des Monats April, erstmals im April 1993 einen Bericht mit folgenden Angaben vor :
 - Anzahl der Intensivhaltungsbetriebe in ihrem Hoheitsgebiet;
 - Anzahl der gemäß Absatz 1 durchgeführten Kontrollen;
 - festgestellte Verstöße;
 - daraufhin ergriffene gesetzliche Maßnahmen.

Artikel 8

Tierärztliche Sachverständige der Kommission können, soweit dies für die einheitliche Anwendung dieser Verordnung erforderlich ist, Kontrollen vor Ort vornehmen. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über das Ergebnis der durchgeführten Kontrollen.

Der Mitgliedstaat, auf dessen Gebiet die Kontrollen durchgeführt werden, gewährt den Sachverständigen bei der Durchführung ihrer Aufgabe jede erforderliche Unterstützung.

Die allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 10 erlassen.

Artikel 9

Die Kommission wird von dem mit dem Beschluß 68/361/EWG des Rates (1) eingesetzten Ständigen Veterinärausschuß, nachstehend "Ausschuß" genannt, unterstützt.

Artikel 10

Wird auf das Verfahren in diesem Artikel bezug genommen, so gelten die nachstehenden Bestimmungen :

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende nach Maßgabe der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann, gegebenenfalls auf dem Wege der Abstimmung seine Stellungnahme zu diesem Entwurf ab.

Die Stellungnahme wird im Protokoll schriftlich niedergelegt. Jeder Mitgliedstaat kann verlangen, daß sein Standpunkt in das Protokoll aufgenommen wird.

Die Kommission mißt der Stellungnahme des Ausschusses größte Bedeutung bei. Sie teilt dem Ausschuß mit, auf welche Weise sie dieser Stellungnahme Rechnung getragen hat.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten können für die Intensivhaltung in ihrem Gebiet strengere als die in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen zum Schutz von Mastkälbern weiter anwenden oder erlassen. Sie unterrichten die Kommission über derartige Maßnahmen.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel

Im Namen des Rates
Der Präsident

(1) Abl. Nr. L 255 vom 19.10.1968, S. 23

ANHANG

1. Auslegung, Ausführung und Unterhaltung der Ställe, Buchten und Einrichtungen müssen sichere Haltungsbedingungen schaffen, die Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere fördern und die Brandgefahr soweit wie möglich verringern.
2. Die für den Bau von Stallungen, insbesondere Buchten, Einrichtungen, Böden und Zwischenwänden verwendete Material muß für die Tiere ungefährlich sein und sind gründlich reinigen und desinfizieren lassen.
3. Elektrische Leitungen und Geräte sind so einzubauen und zu warten, daß die Kälber nicht der Gefahr eines elektrischen Schlags ausgesetzt werden.
4. Ständiger oder plötzlicher Lärm ist zu vermeiden. Erforderlichenfalls ist für eine geeignete Wärmedämmung, Heizung oder beides zu sorgen, um die Bildung von Schwitzwasser und Schwankungen der Stalllufttemperatur zu verhindern. Durch Belüftung sind Luftzirkulation, Staubgehalt der Luft, Temperatur, relative Luftfeuchtigkeit und Gaskonzentration in einem Bereich zu halten, der für die Kälber unschädlich ist.
5. Alle automatischen Anlagen und sonstigen Maschinen und Geräte, von denen Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere abhängen, sind mindestens einmal am Tag zu inspizieren. Festgestellte Störungen sind unverzüglich zu beheben. Ist dies praktisch nicht möglich, so sind andere geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Gesundheit und das Wohlbefinden der Kälber bis zur Behebung des Defektes zu schützen, indem zum Beispiel alternative Methoden der Fütterung und der Aufrechterhaltung eines zufriedenstellenden Stallklimas zur Verfügung stehen. Bei künstlichen Belüftungssystemen muß für den Fall ihres Versagens die Zufuhr von Frischluft gewährleistet und darüber hinaus eine Alarmvorrichtung eingebaut sein, die dem Tierhalter den Systemausfall meldet. Die Alarmvorrichtung ist mindestens einmal wöchentlich zu testen.

6. Die Kälber dürfen nicht in ständiger Dunkelheit gehalten werden. Es ist für künstliche Beleuchtung zu sorgen, deren Stärke ausreicht, um die Tiere jederzeit inspizieren zu können.
7. Für die Betreuung der Kälber muß genügend Personal mit der gebotenen Fachkenntnis und Erfahrung vorhanden sein, das insbesondere mit der Betriebsführung und der jeweiligen Haltungsform vertraut ist und daher den Gesundheitszustand der Kälber einschließlich Verhaltensauffälligkeiten sowie die Frage beurteilen kann, ob die Stallbedingungen insgesamt der Gesundheit der Tiere zuträglich sind.
8. Bei Anzeichen einer angegriffenen Gesundheit oder eines beeinträchtigten Wohlbefindens der Kälber muß unverzüglich die Ursache festgestellt werden; anschließend sind so rasch wie möglich Gegenmaßnahmen zu treffen. Hängt die Ursache mit der Anlage oder Errichtung des Gebäudes, der Einrichtungen oder Buchten zusammen, so sind die entsprechenden Mängel zu beheben, bevor das nächste Kalb oder gegebenenfalls die nächste Gruppe von Kälbern eingestellt wird.
9. Der gesamte Kälberbestand muß mindestens zweimal täglich inspiziert werden. Kälber mit Anzeichen einer Krankheit oder Verletzungen müssen unverzüglich behandelt werden. Kranke oder verletzte Tiere müssen in Kälberbuchten mit trockener und weicher Einstreu untergebracht werden, die genügend Raum für ein ungehindertes Umdrehen, Hinlegen und Wiederaufstehen bieten. Sprechen die betreffenden Tiere auf die Behandlung des Viehhalters nicht an, so ist so rasch wie möglich der Rat eines Tierarztes einzuholen.
10. Die Stallungen bzw. Buchten müssen so angelegt sein, daß jedes Kalb
 - sich mühelos hinlegen, liegen, aufstehen und sich putzen kann;
 - Sichtkontakt zu anderen Kälbern hat.
11. Werden die Kälber angebunden, so darf die verwendete Vorrichtung die Tiere nicht verletzen und muß täglich überprüft und gegebenenfalls reguliert werden, um einen beschwerdefreien Sitz zu gewährleisten. Die Anbindevorrichtung muß lang genug sein, um dem Kalb die unter Nr. 10 genannte Bewegungsfreiheit zu bieten. Sie muß so beschaffen sein, daß sich die Tiere nicht strangulieren können.

12. Stallungen, Buchten, Einrichtungen und Gerätschaften sind regelmäßig zu säubern und zu desinfizieren, um einer gegenseitigen Ansteckung der Kälber und der Vermehrung von Krankheitserregern vorzubeugen. Ausscheidungen und nicht gefressenes oder verschüttetes Futter sind regelmäßig zu entfernen, um die Geruchsbildung auf ein Mindestmaß zu begrenzen und möglichst keine Fliegen oder Mager anzulocken.
13. Damit sich die Kälber nicht verletzen, müssen die Böden glatt, aber rutschsicher sein. Latten-, Loch- oder Gitterroste als Böden dürfen den darauf stehenden oder liegenden Kälbern keine Verletzungen zufügen und nicht zu Ermüdungserscheinungen führen. Sie müssen auf die Größe und das Gewicht der Kälber abgestimmt sein und einen festen, geraden und stabilen Boden bilden. Die Fläche zum Liegen muß mit ausreichenden Abflüssen versehen und trocken gehalten werden. Wo Einstreu gegeben wird, muß diese sauber, trocken und für die Kälber gesundheitlich unbedenklich sein. Für alle Kälber bis zu einem Alter von zwei Wochen muß Einstreu gegeben werden.
14. Allen Kälbern ist ein schmackhaftes, leicht verdauliches und nährstoffreiches Futter zu verabreichen, das ihrem Alter und Gewicht angemessen ist, so wie ihrem Verhalten und ihren physiologischen Bedürfnissen entspricht, damit Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere gefördert werden. Kälberfutter muß einen ausreichenden Eisengehalt aufweisen, um für Gesundheit, Wohlbefinden und angemessenes Wachstum zu sorgen. Kälbern darf kein Maulkorb angelegt werden.
15. Alle Kälber müssen mindestens zweimal täglich gefüttert werden. Wo Kälber in Gruppen gehalten werden und sich nicht nach Belieben sattfressen können bzw. nicht über eine automatische Fütterungsanlage versorgt werden, muß gewährleistet sein, daß alle Tiere einer Gruppe gleichzeitig fressen können.
16. Kälber über zwei Wochen müssen jederzeit Zugang zu frischem Trinkwasser und täglich Zugang zu mindestens 100 g Trockenfutter haben, das verdauliche Fasern enthält.
17. Die Futterungs- und Tränkanlagen müssen so konstruiert, gebaut, angebracht und gewartet werden, daß eine Verunreinigung des Kälberfutters bzw. des Wassers auf ein Mindestmaß begrenzt wird.
18. Trockenfutterkomponenten sind trocken, sauber und gegen Schädlinge geschützt zu lagern.

FINANZBOGEN Betrifft:

VI/998/88-DE Rev. 1

Entwurf einer Verordnung des Rates über Mindestnormen für den Schutz von Mastkälbern in Intensivhaltungen/

1. Haushaltsposten : Artikel : Bezeichnung :
 I-II B 382 Kontrollen in der Landwirtschaft

2. Rechtsgrundlage :
 Artikel 43 des Vertrags

3. Klassifizierung : ~~Wahlkosten~~ Nicht obligatorische Ausgaben

4. Ziele des Vorhabens und Beschreibung der Massnahme :
 Prüfung der Durchführung der Verordnung.

5. Berechnungsweise

5.1 Ausgabenart : Ausgaben für Inspektionsreisen

5.2 Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung : 100 %

5.3 Berechnung : 50 Tage Inspektionsreisen pro Jahr (0,1 % der Betriebe)
 zu 170 ECU/Tag (derzeitige Kosten der Schlachthofinspektionen)
 = 8.500 ECU pro Jahr

6. Finanzielle Auswirkungen auf die Haushaltsmittel

6.1 Fälligkeitsplan der Mittelbindungen und Zahlungen (MioECU)

<u>Haushaltsjahr</u>	<u>V.M.</u>	<u>Z.M.</u>
1990	8,5	8,5
1991	9,0	9,0
1992	9,6	9,6
1993	10,1	10,1
1994	10,7	10,7
Spätere Haushaltsjahre	<u>p.m.</u>	<u>p.m.</u>
Insgesamt	<u>47,9</u>	<u>47,9</u>

6.2 Finanzierung während des laufenden Haushaltsjahres :
 Keine

7. Anmerkungen :

Für die Durchführung dieser Maßnahme wird die Kommission zusätzliches Personal benötigen und zwar wie folgt:

1 A7-Stelle

20.10.89

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über Mindestanforderungen für den Schutz von Mastkälbern in Intensivhaltungen

KOM(89) 114 endg.; Ratsdok. 7648/89

Der Bundesrat hat in seiner 605. Sitzung am 20. Oktober 1989 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat bekräftigt seinen Beschluß vom 10. Februar 1989 zur Verordnung zum Schutz von Kälbern bei Stallhaltung - Drucksache 634/88 (Beschluß) - und bittet die Bundesregierung, die Verordnung möglichst umgehend in Kraft zu setzen.
2. Er ist der Auffassung, daß eine Verkündung der Verordnung in der vom Bundesrat am 10. Februar 1989 verabschiedeten Fassung aus nachfolgenden Gründen erforderlich und möglich ist:
 - Die in jüngster Zeit aufgedeckten Praktiken in der Kälbermast, wonach illegale Masthilfsmittel aus der Humanmedizin eingesetzt werden, zeigen die Dringlichkeit einer Neuausrichtung des Kälbermarktes. Eine wichtige Voraussetzung dafür ist eine Kälberhaltungsverordnung, die in möglichst kurzer Frist eine tierschutzgerechtere Haltung und Fütterung von Kälbern bei Stallhaltung gewährleistet.

...

- Der Bundesrat erinnert daran, daß aufgrund der in § 2 a Abs. 1 des Tierschutzgesetzes enthaltenen Ermächtigung in der Bundesrepublik Deutschland am 30. Mai 1988 (BGBl. I S. 673) eine Schweinehaltungsverordnung erlassen worden ist. Es ist nicht verständlich zu machen und mit dem Tierschutzgesetz nicht vereinbar, wenn jetzt die Verkündung einer Kälberhaltungsverordnung unter Hinweis auf entgegenstehende EG-Rechtsvorschriften hinausgezögert wird.
 - Der von der EG-Kommission vorgelegte Verordnungsvorschlag sieht in Artikel 11 vor, daß die Mitgliedstaaten "für die Intensivhaltung in ihrem Gebiet strengere als die in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen zum Schutz von Mastkälbern weiter anwenden oder erlassen" können. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß aus dieser vorgesehenen Vorschrift ein vorgezogenes Inkraftsetzen der nationalen Verordnung abgeleitet werden kann.
 - Ein Mitgliedstaat kann nach geltendem EG-Recht (Richtlinie 88/182/EWG) "aus dringenden Gründen des Gesundheitsschutzes von Menschen und Tieren" nationale Regelungen erlassen und durchführen.
3. Die Bundesregierung wird gebeten, bei den Beratungen über EG-weite Mindestanforderungen für den Schutz von Mastkälbern in Intensivhaltungen die nationale Verordnung zum Schutz von Kälbern bei Stallhaltung (Kälberhaltungsverordnung) zugrunde zu legen. Dabei ist ein Unterschreiten der Anforderungen, die in der Verordnung zum Schutz von Kälbern bei Stallhaltung (BR-Drucksache 634/88) vorgesehen sind, aus Gründen des Tierschutzes nicht vertretbar. Insbesondere sind die vorgesehenen Übergangsfristen erheblich zu verkürzen.

4. Der Bundesrat erinnert in diesem Zusammenhang an die im Beschluß vom 10. Februar 1989 - Drucksache 634/88 (Beschluß) - geäußerte Bitte an die Bundesregierung, bei der EG darauf hinzuwirken, daß möglichst bis Ende 1991, spätestens jedoch bis zur Verwirklichung des EG-Binnenmarktes die für den nationalen Bereich geltenden Bestimmungen der Kälberhaltungsverordnung in die Rechtsetzungsvorhaben der EG Eingang finden.
5. Darüber hinaus bittet der Bundesrat die Bundesregierung, bei der Weiterbehandlung des vorliegenden Verordnungsvorschlages auf folgende Änderungen nachdrücklich hinzuwirken:
 - Für die Regelung des vorgesehenen Rechtsbereiches ist statt einer Verordnung die Rechtsform der Richtlinie, die sich außer auf Artikel 43 auch auf Artikel 100 a des EWG-Vertrages stützt, zu wählen.
 - Für das nach Artikel 10 vorgesehene Ausschußverfahren ist das Regelungsausschußverfahren mit "Contre-Filet" vorzusehen. Dadurch soll verhindert werden, daß die Mitgliedstaaten bei der Gestaltung des Gemeinschaftsrechts eine wesentliche Einschränkung erfahren und ihnen die Möglichkeit entzogen wird, auf das weitere Rechtssetzungsvorhaben Einfluß zu nehmen.
 - Insbesondere im Hinblick auf die in Artikel 7 Abs. 2 festgelegte Kontrollhäufigkeit ist eine eindeutige Definition des Begriffes "Intensivhaltungen" in Artikel 2 Abs. 2 zu schaffen; dabei sollte auch eine Öffnungsklausel für Kleinbetriebe aufgenommen werden.

...

- Die in Artikel 7 Abs. 3 vorgesehene Berichtspflicht gegenüber der EG-Kommission ist nicht verhältnismäßig. Daher sollte hierauf verzichtet werden.
- Die in Artikel 8 vorgesehenen Kontrollen durch tierärztliche Sachverständige der EG-Kommission sollten nur im Zusammenwirken mit den zuständigen Stellen der Länder erfolgen und sich auf solche Fälle beschränken, bei denen ein konkreter Verdacht besteht, daß der Vollzug durch die nationalen Behörden unzureichend ist.